

Kleine Anfrage 54

des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)

an die Landesregierung

Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Abs. 20 lit. a) S. 2 UStG

Nach § 4 Abs. 20 lit. a) Satz 1 UStG sind u.a. öffentliche Einrichtungen von Theatern und Orchestern, Büchereien, Tierparks, Chören, Museen und Denkmäler umsatzsteuerfrei. Für freie Träger dieser Einrichtungen gilt nach Satz 2 dieser Vorschrift dieselbe Umsatzsteuerfreiheit nur dann, wenn die zuständige Landesbehörde (dem Träger) bescheinigt, dass sie die gleichen kulturellen Aufgaben wie die in Satz 1 bezeichneten öffentlichen Einrichtungen erfüllt.

Die Wirkung dieser Befreiung ist, jedenfalls bei den Einrichtungen, die keine vorsteuerrelevanten Aufwendungen für ihren Einrichtungsbetrieb aufweisen, wesentlich für deren Preisgestaltung, bspw. zur Höhe der Eintrittsgelder. Kommt es nicht zu einer Befreiung der Einrichtung i.S.d. § 4 Abs. 20 lit. a) Satz 1 oder 2, hat diese Einrichtung für ihre Entgelte (u.a. die Eintrittsgelder) die Regelumsatzsteuer zzgl. zum Nettoentgelt zu erheben, was i.E. für die Besucher dieser Einrichtung eine Entgelterhöhung zur Folge hat, deren Erlös nicht der Einrichtung verbleibt, sondern dem jeweiligen Betriebsstätten-FA dieser Einrichtung zufließt.

Das Bescheinigungsverfahren gem. § 4 Nr. 20 lit. a) UStG ist gegenüber dem eigentlichen Besteuerungsverfahren verselbständigt und der zuständigen Landesbehörde - hier dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg (vgl. § 1 Nr. 2 Verordnung über die Zuständigkeit nach § 10 g Abs. 3 EStG, § 4 Nr. 20 UStG und § 110 Abs. 1 Nr. 12 BewG vom 28. August 1995 (GVBl. II/95, [Nr. 61], S.556)) - zugewiesen.

Hierbei kann es zu unterschiedlichen Auffassungen über den Einrichtungscharakter sowie den Einrichtungsbetrieb i.S.d. § 4 Abs. 20 lit. a) Satz 2 UStG mit der Folge einer streitigen Umsatzsteuerbefreiung zwischen der bescheinigenden Kultusbehörde und der örtlich bzw. landesseitig zuständigen Finanzbehörde kommen.

Ich frage die Landesregierung:

1. In wie vielen Fällen hat es in den jeweiligen Kalenderjahren von 2016 bis einschl. 2023 Beanstandungen, Hinweise oder sonstige Aufforderungen der Finanzverwaltungen im Land Brandenburg (MdF, OFD oder einzelner Finanzämter) zu Bescheinigungsvorgängen i.S.d. § 4 Abs. 20 lit. a) Satz 2 UStG gegenüber dem MWFK gegeben?

2. Gibt es Fälle (und wenn ja, wie viele in den Kalenderjahren von 2016 bis einschl. 2023), in denen eine Betriebsprüfung der Finanzverwaltung für eine Einrichtung nach § 4 Abs. 20 lit. a) Satz 2 UStG eine von der Bewertung des MWFK abweichende Einstufung zur Umsatzsteuerfreiheit i.S.d. § 4 Abs. 20 lit. a) Satz 1 UStG getroffen hat?
3. Wie viele Fälle zu Ziff. 2 sind in einem nachfolgenden Rechtsbehelfsverfahren beim FG Berlin-Brandenburg anhängig gewesen und in wie vielen Fällen davon ist die abweichende Einstufung i.E. durch das Finanzgericht bestätigt worden?